

08.04.2025

Bebauungsplan Nr.26 „Altfallterbach-Ost“

Erläuterungsbericht zur Entwässerung

BRANDMEIER-SCHWARZ

Auftraggeber: **Herbert Brandmeier**
Reichertshausener Str. 49
85405 Nandlstadt

Anlagenort: Altfallterbach
85405 Nandlstadt
Gemeinde: Nandlstadt
Gemarkung: Baumgarten
Flurnummer: 311/3

Auftraggeber: **Karin Schwarz**
Fachastraße 11a
85232 Bergkirchen

Anlagenort: Altfallterbach
85405 Nandlstadt
Gemeinde: Nandlstadt
Gemarkung: Baumgarten
Flurnummer: 1322/3

Erläuterung

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemein
2. Niederschlagswasser
3. Schmutzwasser
4. Planunterlagen und Berechnungen (Anlage)

1. Allgemein

Auf den Grundstücken G2 (Brandmeier) und G3 (Schwarz) wurde jeweils ein Bodenschürf mit Sickerversuch durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass auf beiden Grundstücken eine Versickerung von Niederschlagswasser und gereinigten Schmutzwasser möglich ist.

2. Niederschlagswasser

Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt nach Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV). Die Vorgaben der TRENGW sind dabei zwingend einzuhalten.

Die Anforderungen an das schadlose Versickern nach §3 NWFreiV liegen vor, die Einleitung ist somit genehmigungsfrei.

Aufgrund der Tiefe der sickerfähigen Schicht empfiehlt sich der Bau von Sickerschächten Typ B.

3. Schmutzwasser

3.1. Schmutzwasser

Der Ortsteil Altfallterbach gehört zu den sogenannten „Bezeichneten Gebieten“ des Landkreises Freising, Gebietsklasse III.

Die Gebietsklasse III bezeichnet Gebiete in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde auf die Einzelanwesen übertragen wird und die Abwasserreinigung dauerhaft in Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt

Das anfallende Abwasser ist demnach gemäß § 60 WHG über geeignete mechanisch-biologische Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik zu reinigen.

3.2. Ableitung Überwasser

Das gereinigte Überwasser wird über einen Sickerschacht in den Untergrund eingeleitet.

3.3. Planung und Abnahme

Die Erlaubnis für die Kleinkläranlage erfolgt nach Art. 70 BayWG im Fiktionsverfahren.

Die Planung der einzelnen mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen muss vor Baubeginn von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG begutachtet werden und nach der Erstellung vor Inbetriebnahme durch diesen abgenommen werden.

4. Anlagen

4.1. Sickerversuche

4.1.1. Sickerversuch G2 Brandmeier

4.1.2. Sickerversuch G3 Schwarz

4.2. Berechnung Sickereinrichtungen nach DWA A 138

4.2.1. Kostradaten

4.2.2. Sickereinrichtung G2 Brandmeier

4.2.3. Sickereinrichtung G3 Schwarz

4.3. Berechnung Schmutzwasser

4.3.1. Berechnung EW